

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PoIV) (Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung); Änderung
PDF-Dokument generiert am	23.09.2026 16:28
Stellungnahme von:	

FRAGEBOGEN ZUR EINGESCHRÄNKTEN ANHÖRUNG

Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polzeiverordnung, PoIV) (Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 26. Juni 2026 bis 25. September 2026.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Rudolf Moos

Stabsmitarbeiter

Generalsekretariat

062 835 14 14

rudolf.moos@ag.ch

Dokumente zur Anhörung

Hier können Sie sämtliche Dokumente zur Anhörung herunterladen

- Schreiben des Vorstehers
- Anhörungsbericht
- Beilage zum Anhörungsbericht (Synopsis)
- Fragebogen
- Adressatenliste

Frage zur Anhörungsvorlage

Frage 1

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung von § 21a PoIV einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Ja
- ☐ Ja, mit Vorbehalt
- ☒ Nein
- ☐ Keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Die GAV beurteilt die aufgeführten Punkte als so wesentlich, dass sie der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens in der vorliegenden Form nicht zustimmen kann.

Allgemein

Das Verfahren sieht keine Fristen vor. In der Umsetzungsverordnung ist daher festzuschreiben, dass über entsprechende Gesuche für den Aufbau technischer Verkehrsüberwachungsmassnahmen innerhalb von maximal sechs Monaten zu entscheiden ist.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Bewilligungsverfahren für Verkehrsüberwachungsanlagen verbindliche Fristen zwischen der Einreichung eines Gesuchs und dem behördlichen Entscheid vorzusehen. Fehlen solche Fristen, besteht die Gefahr, dass Verfahren über Jahre hinweg pendent bleiben, obwohl die Notwendigkeit einer Anlage aufgrund der Missachtung von Rotlichtvorgaben, Geschwindigkeitsüberschreitungen oder weiterer sicherheitsrelevanter Faktoren bereits nachgewiesen wurde.

Zu § 21a Abs. 2 lit. c)

Als Nachweis eines Verkehrssicherheitsdefizits sind in der Verordnung ausdrücklich auch abstrakte Gefährdungen der Verkehrssicherheit als hinreichende Begründung aufzunehmen. Die antragstellende Stelle hat dabei lediglich die Art und das Ausmass des festgestellten Defizits darzulegen.

Die kantonalen Behörden sind zudem zu verpflichten, entsprechende Auswertungen den kommunalen Behörden zur Verfügung zu stellen. Die Analyse der Ursachen eines Verkehrssicherheitsdefizits ist hingegen Sache des Strasseneigentümers und nicht der Kontrollinstanz.

Dies ist insbesondere bei Kantonsstrassen innerorts von Bedeutung. Dort stellen die kommunalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollpflicht die Art und das Ausmass eines Verkehrssicherheitsdefizits fest. Die Beurteilung der Ursachen sowie die Festlegung geeigneter baulicher oder weiterer Massnahmen fällt dagegen in den Zuständigkeitsbereich des Strasseneigentümers.

Zu § 21a Abs. 2 lit. d)

Fest mit der Fahrbahn verbundene Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungssysteme sind in der Regel auf Kantonsstrassen innerorts vorgesehen. Wird dort ein Verkehrssicherheitsdefizit festgestellt, ist grundsätzlich der Strasseneigentümer und nicht die Kontrollinstanz dafür verantwortlich, geeignete Massnahmen zur Reduktion des Defizits einzuleiten.

Dies liegt in der Verantwortung des Kantons als Strasseneigentümer gemäss § 86 BauG. Hier besteht eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der kommunalen Kontrollpflicht gemäss PolG und der kantonalen Zuständigkeit für den Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen innerorts.

§ 21a Abs. 2 lit. d) ist daher dahingehend zu ergänzen, dass der Strasseneigentümer die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion des festgestellten Verkehrssicherheitsdefizits vorzustellen und entsprechend zu begründen hat.